

### **§ 3 Einteilung des Gebiets**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb des Naturparks wird – ergänzend zu den in § 5 Abs. 2 genannten Landschaftsschutzgebieten – eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. <sup>2</sup>Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des jeweiligen Begrenzungsstrichs.